

99150083016000, 99150083016000

Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121426374/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150083016000, 99150083016000
Leistungsbezeichnung I	Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen
Typisierung	4

Modul
Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)
Teaser

Sie haben eine ausländische Berufsqualifikation als Erzieherin oder Erzieher? Damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können, brauchen Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation.

Volltext

Der Beruf Erzieherin und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie ohne Einschränkungen in dem Beruf arbeiten können, müssen Sie eine spezifische Qualifikation nachweisen.

Für den Nachweis einer ausländischen Qualifikation können Sie die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation beantragen. Sie können den Antrag für das Anerkennungsverfahren auch aus dem Ausland stellen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem gewählten Bundesland. Das Verfahren heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung.

Über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsfeststellung erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt Ihre beruflichen Qualifikationen. Wenn Ihnen für eine Anerkennung berufliche Qualifikationen fehlen, nennt der Bescheid auch die wesentlichen Unterschiede.

Sie müssen für die Arbeit als Erzieherin oder Erzieher neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen müssen Sie oft erst zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen:

- * Deutschkenntnisse auf dem notwendigen Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- * Persönliche Eignung
- * Gesundheitliche Eignung

Begriffe im Kontext

Certificate of equivalence, Vorschulen, Erzieher, Gleichwertigkeit, ausländischer Abschluss, Foreign occupation, berufliche Anerkennung, KITA, Erziehung, Berufsanerkennung, Kinderheim, Berufszugang, Professional qualification, Gleichwertigkeitsprüfung, Berufsausbildung, Anerkennungsbescheid, Gleichwertigkeitsfeststellung, ausländische Qualifikation,

Reglementiert, Foreign qualification, ausländischer Beruf, Recognition Act, Anerkennung in Deutschland, Recognise: Recognition, Recognition in Germany, Recognition of profession, Berufsabschluss, Vocational recognition, Kindertageseinrichtungen, Anerkennungsverfahren, Recognition notice, Richtlinie 2005/36/EG, Equivalence, Kindergarten, Berufsqualifikation, Pädagogik, Anerkennungsgesetz

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach höchstens einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Dokumente fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren 3 Monate. Manchmal kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Fristen

Keine.

Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

**Formulare + Objekt
Formular**
Kurztext

- * Erzieherin und Erzieher mit ausländischer Berufsqualifikation, Anerkennung beantragen
- * Um ohne Einschränkungen als Erzieherin und Erzieher arbeiten zu dürfen, muss die ausländische Berufsqualifikation anerkannt werden.
- * Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob die ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation gleichwertig ist.
- * Wenn es wesentliche Unterschiede gibt, können meistens Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden.
- * Der Antrag auf Anerkennung kann auch aus dem Ausland gestellt werden.

**weiterführende
Informationen**

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
- <https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche>
- <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

**Hinweise
(Besonderheiten)**

****Dienstleistungsfreiheit****

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in

Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens keine Anerkennung. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- * Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- * Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- * Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle melden oder registrieren.
- * Sie müssen vielleicht nachweisen: Mindestens ein Jahr Berufserfahrung in dem Beruf in den letzten 10 Jahren.

****Arbeiten als Pädagogische Fachkraft****

Sie können vielleicht ohne Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher als sogenannte pädagogische Fachkraft arbeiten. Sie können dann z. B. in einer Kindertageseinrichtung arbeiten. Die zuständige Stelle oder Ihre Arbeitgeberin und Ihr Arbeitgeber informieren Sie über diese Möglichkeit.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

**fachlich
durch**

freigegeben

Bundesinstitut für Berufsbildung Ministerium für Bildung
Sachsen-Anhalt

**fachlich
am**

freigegeben

22.12.2021

Lagen Portalverbund

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
(1040400)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>

- <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>
 - <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>
-